



# Naturschutzreglement Hägglingen

**gültig ab 01. März 2009**

beschlossen durch den Gemeinderat am 01. März 2009

# Naturschutzreglement der Gemeinde Hägglingen

---

Der Gemeinderat Hägglingen beschliesst gestützt auf § 14 Abs. 3 und § 53 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Hägglingen vom 5. März 2002 das nachstehende Naturschutzreglement.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	§ 1
Zweck	Dieses Reglement bezweckt, die in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) grob formulierten Schutzziele zu konkretisieren, d.h. die notwendigen Pflege- und Unterhaltmassnahmen detailliert festzulegen, um die mit der BNO geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten und Tiergemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und zu fördern und im Sinne des ökologischen Ausgleichs nach Möglichkeit zu vernetzen.
	§ 2
Geltungsbereich	<sup>1</sup> Das Naturschutzreglement umfasst die Pflege- und Unterhaltmassnahmen für die Erhaltung der Naturschutzzonen und Naturobjekte sowie der Landschaftselemente gemäss Bauzonen- und Kulturlandplan.
§ 14 Naturschutzzonen im Kulturland	<sup>2</sup> Diese dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
§ 18 Geschützte Naturobjekte	<sup>3</sup> Die im Bauzonen- und im Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang 4 aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt; sie dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.
§ 15 Geschützte Naturschutzzone im Wald	<sup>4</sup> Die Naturschutzzonen im Wald dienen der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
§ 15 bis Uferschutzzone im Baugebiet	<sup>5</sup> Die Uferschutzzone im Baugebiet bezweckt das Erhalten und Fördern und Schaffen naturnaher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation. Bauten und Anlagen sind nur soweit erlaubt, als sie von ihrem Zweck her erforderlich sind.

§ 17 Landschafts-  
schutzzone

<sup>6</sup>Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Zusätzlich zu den Vorschriften der Grundnutzungszone sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.

§ 3

*Untersagte Tätigkeiten  
in Naturschutzzonen  
und an Naturobjekten*

<sup>1</sup>Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Düngung, Beweidung, Umbruch, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Aufforstung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln nicht gestattet. In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der markierten Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Aktivitäten und das Laufenlassen von Hunden. Ebenso das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren.

*Ausnahmen*

<sup>2</sup>Die Naturschutzzonen dürfen für notwendige Unterhaltsarbeiten und Kontrollen, für die Überwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen und für geführte Exkursionen betreten werden.

§ 4

*Kennzeichnung*

Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen, sowie besonderer Naturobjekte. Für die Markierung der Zonen im Wald ist die zuständige Forstverwaltung beizuziehen.

§ 5

*Unterhalt und Pflege  
der geschützten  
Trockenstandorte  
(Magerwiesen)*

Die Erhaltung und Förderung der schützenswerten Vegetation ist durch ein- bis zweimaligen Schnitt sicherzustellen. Der Einsatz von Mähaufbereitern und Mulchgeräten ist nicht gestattet. Der Unterhalt bzw. die Bewirtschaftung der nachfolgenden Trockenstandorte wird mit Einzelvereinbarungen (Bewirtschaftungsvertrag) mit dem jeweiligen Landwirt geregelt.

**Ausnahmen: Objekte 3.1.5. / 3.1.7 / 3.1.8 / 3.1.11 Einsatz von einem Spezialmähgerät notwendig (Details siehe unter objektspezifische Bestimmungen, Trockenstandorte)**

(Ziffern gemäss Anhang 4 BNO)

- 3.1.1 Bruderklausstrasse Reservoirhügel
- 3.1.2 Sandbüel, Halbtrockenrasen
- 3.1.3 Lätten, Magerwiese
- 3.1.4 Brand, Halbtrockenrasen
- **3.1.5 Riglisberg, Trockenstandort**
- 3.1.6 Hinteregg, Reservoirhügel
- **3.1.7 Sandackerstrasse, Halbtrockenrasen**
- **3.1.8 Sandackerstrasse, Halbtrockenrasen / Halfettwiese**
- 3.1.9 Sandackerstrasse, Reservoirhügel
- 3.1.10 Maiengrün, Halfettwiese / Halbtrockenrasen
- **3.1.11 Sandackerstrasse, Trockenstandort / Molassenaufschluss**
- 3.1.12 Heuerweg, Halbtrockenrasen / Halfettwiese
- 3.1.13 Müseli, Halfettwiese / Fettwiese / Obstbäume

**II. GEBIETS - UND OBJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN**

§ 6

*Naturschutzzonen*  
§ 14 BNO

<sup>1</sup>Die ehemalige Grube Rothübel / Wolfshüsli dient als Laichplatz von seltenen und gefährdeten Amphibienarten (Amphibienlaichplatz von nationaler Bedeutung).

<sup>2</sup>Der jährliche Unterhalt wird durch den Unterhaltungsdienst kantonale Naturschutzgebiete der Sektion Natur- und Landschaft des Departements Bau, Verkehr und Umwelt ausgeführt.

*Birchweiher*  
§ 14 Abs. 4 BNO

<sup>1</sup>Der Birchweiher dient als Lebensraum für seltene und gefährdete Pflanzen und Tierarten.

<sup>2</sup>Schwimmen, Befahren, Fischen, Einfangen und Aussetzen von Tieren sowie das Laufenlassen von Hunden sind verboten.

<sup>3</sup>Die Verlandung ist periodisch und abschnittsweise im Herbst / Winter durch Entfernen von Rohrkolben und Schilf etc. aufzuhalten. Wuchernde Wasserpflanzen sind zu entfernen, wenn die Wasseroberfläche zu 2/3 damit bedeckt ist. Dies gilt auch für den kleinen Weiher neben dem Wasserlauf.

<sup>4</sup>Das Forstamt lichtet um den Weiher den Baumbestand so aus, dass der Weiher ganzjährig gut besonnt wird. Jährlich ist der Fussweg um den Birchweiher in den Monaten Juni / Juli frei zu mähen, zudem sind aufkommende Eschen- und Erlenaustriebe im Uferbereich zu beseitigen. Das Schnittgut ist zu entfernen.

## § 7

*Hochstaudenried  
Birch  
§ 14 Abs. 4 BNO*

<sup>1</sup>Die Erhaltung der schützenswerten Vegetation ist durch einen jährlichen Schnitt sicherzustellen, der ab Mitte August auszuführen ist.

<sup>2</sup>Aus biologischen Gründen (Deckungsmöglichkeiten für Tiere und Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten) ist jährlich im Rotationsprinzip eine kleine Teilfläche stehen zu lassen. Das Schnittgut ist möglichst bald nach der Mahd abzuführen.

## § 8

*Naturschutz im Wald  
§ 15 BNO*

Die zu treffenden Pflegemassnahmen müssen ebenfalls detailliert im Betriebsplan aufgeführt werden.

*Altholzinsel  
Obermöösl*

Dieser Seggen-Schwarzerlen-Bruchwald wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Ausgenommen: Duldung gezielter Verschliessung der Wassersammelgräben. Schriftliche Vereinbarung zwischen der OBG Hägglingen und der Abteilung Wald.  
Vertragsdauer: 1. Dezember 2002 – 30. November 2052

*Altholzinsel  
Untermöösl*

Dieser Traubenkirschen-Eschenwald wird der natürlichen Entwicklung überlassen. Ausgenommen: Duldung gezielter Verschliessung der Wassersammelgräben. Schriftliche Vereinbarung zwischen der OBG Hägglingen und der Abteilung Wald.  
Vertragsdauer: 1. Dezember 2002 – 30. November 2052

*Hangried Eichstel*

Naturgemässen lichten Laubmischwald fördern, damit die bestehenden Riedflächen genügend Licht erhalten. Diese dienen der Förderung von feuchtgebietstypischen seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und sind offen zu halten. Die Riedvegetation muss deshalb jährlich ab 1. September gemäht werden. Das Schnittgut darf nicht liegen gelassen und muss möglichst rasch entfernt werden.  
Der im Jahr 2006 neu angelegte kleine Weiher dient als Laichplatz für verschiedene Amphibienarten. Damit die offene Wasserfläche erhalten werden kann, sind bei Bedarf wuchernde Wasserpflanzen zu entfernen. Wenn nötig muss der angrenzende Baumbestand ausgelichtet werden, damit der Weiher nicht zu stark beschattet wird.

*Weihermatten  
Orchideenstandort*

Einmaliges Vorkommen des Grossen Zweiblattes (*Listera ovata*) in sehr hoher Dichte und des Fuchs-Knabenkrautes (*Dactylorhiza fuchsii*). Um diese geschützten Orchideenarten zu erhalten und zu fördern, ist der bestehende naturgemässe Laubmischwald lückig zu halten. (Hallenartiger Bestand). Die Strauchschicht ist zu entfernen. Um möglichst nährstoffarme Verhältnisse zu schaffen, ist die Krautschicht jährlich ab Ende August zu mähen. Das Schnittgut darf nicht liegen gelassen und muss möglichst rasch entfernt werden.

*Feuchtstandort  
Chapfhau*

Totholzreicher Altholzbestand erhalten und fördern. Am feuchten Hangfuss naturgemässer, lichter Laubmischwald fördern mit hohem Anteil der Traubenkirsche. Entfernen der bestehenden Nadelhölzer (Christbäume) und Anlegen eines 2 - 3 Aren grossen Weihers. Dieser soll als Laichplatz zur Förderung von verschiedenen Amphibienarten und zugleich als Vernetzungselement dienen. Um die Wasserfläche offen zu halten, sind wenn nötig wuchernde Wasserpflanzen zu entfernen. Um den Schatten- und Laubwurf zu verringern, muss periodisch der angrenzende Baumbestand ausgeleuchtet werden.

*Melligerhau*

Die in Absprache mit dem Förster markierten 8 Einzelbäume mit Schwarzspechthöhlen sind geschützt und sind zu erhalten. Sie dienen seltenen und bedrohten Vogelarten als Brutraum z. B. Schwarzspecht, Hohltaube, Dohle. Zudem wurde auch das Vorkommen des Kleinen Abendseglers, einer seltenen Fledermausart in diesen Höhlen nachgewiesen. Beim natürlichen Abgang der Bäume sollte in der Nähe wieder ein entsprechender Ersatz angeboten werden.

## § 9

*Hochstammbaumbestand  
§ 18 BNO*

Zur Förderung von Obstgärten als Lebensräume seltener Tiere, sowie als prägendes Element der Landschaft und des Ortsbildes fördert die Gemeinde die Erhaltung und Erneuerung des Baumbestandes, sowie des ökologischen Ausgleichs mit Einzelvereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern.

## § 10

*Trockenstandorte  
§ 14 Abs. 4 BNO*

Trockenstandorte sind nährstoffarme Standorte wo seltene und gefährdete Pflanzen- und Insektenarten etc. vorkommen.

Im Gebiet Sandacker: Objekte 3.1.7 / 3.1.8 / 3.1.11 haben wir ein einmaliges Vorkommen der Weissen Vielfrass Schnecke (*Zebrina detrita*). Diese Schnecke kommt im Aargau nur noch an einem weiteren Standort im Mittelland vor. Bezüglich Pflegemassnahmen muss deshalb äußerst scho-

nend vorgegangen werden, um den kleinen Bestand nicht zu gefährden. Die jährliche Mahd darf nicht vor dem 10. Juli erfolgen und nur bei schöner Witterung ausgeführt werden, da sonst die Schnecken an dem Schnittgut haften bleiben. Zum Mähen muss ein Doppelmesserbalken Typ Bussati mit einem hydraulischen Schwenkarm von der Sektion Wasserbau eingesetzt werden. Das Schnittgut muss möglichst rasch abgeführt werden. Zum Schutz vor Nährstoffeintrag (Dünger) ist ein Pufferstreifen von mindestens 3 m auszuscheiden.

Objekt 3.1.5 Wegböschung Riglisberg ebenfalls nur 1. Schnitt ab 10. Juli. Ausführung auch mit dem Bussati Mähgerät.

Alle übrigen Standorte müssen jährlich ab Mitte Juni 1 - 2 mal gemäht werden (Schnittzeitpunkt mit Vereinbarungen festgelegt). Das Schnittgut ist möglichst bald nach der Mahd abzuführen. Kleinere Streifen sind aus biologischen Gründen stehen zulassen (Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten).

Wo nötig kann in Ausnahmefällen mit den Grundeigentümern ein Pufferstreifen vereinbart werden.

## § 11

*Hecken, Feldgehölze,  
Ufergehölze  
§18 und Anhang 6.3  
BNO*

<sup>1</sup>Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze dienen als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel und Tiere sowie der Gliederung der Landschaft und als Vernetzungselement.

<sup>2</sup>Die im Kulturlandplan bezeichneten Hecken und Feldgehölze sollen periodisch in einem Rhythmus von 3 - 6 Jahren abschnittsweise ausgelichtet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass vor allem die ausschlagkräftigen Arten wie Hasel, Traubenkirsche, Schwarzerle, Esche selektiv auf den Stock gesetzt werden, zugunsten von Hundsrose, Weiss-, Schwarz- und Kreuzdorn. Letztere sind hervorragende Brut-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten für verschiedene Vogel- und Tierarten.

<sup>3</sup>Die Struktur der Hecken (Nieder-, Hoch- oder Baumhecke) ist zu erhalten. Generell gilt, dass jährlich nur 1/3 der Gesamtlänge pro Hecke auf den Stock gesetzt werden darf. Entlang jeder Hecke gilt beidseitig ein 3 m breiter ungedüngter Pufferstreifen.

<sup>4</sup>Starke Überhälter wie Stieleiche, Kirsche, Esche, Erle, Weide etc. sind zu begünstigen und zu erhalten, ebenso alte höhlenreiche Bäume. Sie sind wichtige Brutnischen für seltene und gefährdete Tier- und Vogelarten. Dürre Sträucher sind als Sitzwarte für Vögel stehen zu lassen. Ebenfalls absterbende oder dürre Bäume, bilden diese doch ein wichtiges Totholzpotential für Spechte und Insekten.

<sup>5</sup>Von einem Teil des anfallenden Schnittmaterials sollen einzelne Asthaufen in der Hecke angelegt werden, um Unterschlupf für Kleinsäuger und Reptilien zu gewähren.

## § 12

*Geschützter Waldrand*  
§ 18 BNO

<sup>1</sup>Die Waldränder dienen als Windschutz . Sie gewährleisten mit grossem Artenreichtum den vielfältigen Übergangsbereich zwischen Wald und Kulturland. Biologisch wertvolle Waldränder sind Lebensraum für viele Vogel- und Tierarten.

<sup>2</sup> Der Waldrand ist stufig zu gestalten. Alle 4 – 6 Jahre ist eine Verjüngung durchzuführen. Im Übrigen gelten die Pflegeempfehlungen für Hecken gemäss § 11 analog. Entlang den Waldrändern gilt ebenfalls ein 3 m breiter ungedüngter Pufferstreifen.

## § 13

*Geschützte Einzelbäume*  
§ 18 BNO

Geschützte Einzelbäume sind siedlungs- und landschaftsprägende Elemente sowie Kulturrelikte. Die erforderlichen Unterhaltsarbeiten (z. B. Aufasten, Dürholz entfernen) können unter Beizug des Gemeindeförsters, durch den Grundeigentümer selbst oder durch das Forstpersonal vorgenommen werden. In Ausnahmefällen kann ein Baumchirurg zugezogen werden.

## § 14

*Findlinge, Erratiker*  
§ 18 BNO

Findlinge und Erratiker sind wertvolle geologische Zeitzeugen der Landschaftsgeschichte für unsere Region. Der Lorenstein und der Wolfshüslistein sind durch periodisches Säubern vor dem Überwachsen durch Gebüsch oder andere Pioniervegetation freizuhalten. Ausführung und Kontrolle obliegen dem Forstamt.

### **III. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

## § 15

*Ausnahmen*

Der Gemeinderat kann, unter sichernden Bedingungen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements gestatten, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere Interessen, dies rechtfertigen.

## § 16

### *Vollzug*

<sup>1</sup>Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat, soweit er nicht Sache der Grundeigentümer ist. Er kann einzelne Aufgaben einer kommunalen Natur- und Landschaftsschutzkommission oder privaten Organisationen übertragen

<sup>2</sup>Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Zur Finanzierung des Vollzuges kann der Gemeinderat einen Natur- und Ortsbilschutzfond anlegen und mit jährlichen, im Budget festzulegenden Beiträgen speisen.

## § 17

### *Inkrafttreten*

Dieses Nutzungsreglement tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Hägglingen, 1. März 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Robert Frauchiger, Gemeindeammann

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber